

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 16-1946/1
erstellt am: 20.10.2010

Abteilung: Kommunalaufsicht und Recht
Verfasser/in: Frau Englert
Aktenzeichen: L-4/1

Erhebung einer kommunalen Grundrechtsklage gegen Änderungsgesetz zum hessischen Schulgesetz vom 3.6.2008, in Kraft seit 19.6.2008, nach ablehnender Entscheidung der Konnexitätskommission hinsichtlich Wegfalls der Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	05.11.2010	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	08.11.2010	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Der Kreisausschuss hat am 04. Oktober 2010 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Kreis Bergstraße, vertreten durch den Kreisausschuss, erhebt gegen das Änderungsgesetz zum Hessischen Schulgesetz vom 3.6.2008, in Kraft seit 19.6.2008, mit welchem Abs. 10 des § 161 Hessisches Schulgesetz gestrichen wurde, eine kommunale Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof und beauftragt mit der Durchführung des Rechtsstreits Herrn Rechtsanwalt Lankau, Darmstadt.

Zielsetzung ist es, die Mehrausgaben von zurzeit über 2 Mio. € seit Sommer 2008 vom Land Hessen auf der Grundlage des Konnexitätsprinzips ("wer bestellt bezahlt") erstattet zu bekommen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Erhebung der kommunalen Grundrechtsklage durch das Rechtsanwaltsbüro Lankau, Darmstadt nachträglich zu genehmigen."

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt, die Erhebung der kommunalen Grundrechtsklage durch das Rechtsanwaltsbüro Lankau, Darmstadt, nachträglich zu genehmigen."

Erläuterung:

Der Kreistag hatte unter Berücksichtigung der aufsichtsbehördlichen Auflage, Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, mit Beschluss vom 11.7.2006 (Vorlage 16-0146) von der im Hessischen Schulgesetz eröffneten Option der Erhebung eines angemessenen Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten Gebrauch gemacht und mit Wirkung vom 1.2.2007 die Satzung zur Erhebung von Eltern- und Schülerbeiträgen zur Schülerbeförderung für Schüler aus dem Kreis Bergstraße beschlossen.

Mit Beschluss vom 3.6.2008 hat der hessische Landtag in der Zeit der „geschäftsführenden Landesregierung“ ein Änderungsgesetz zum Hessischen Schulgesetz verabschiedet, welches die Streichung der Rechtsgrundlage für die Erhebung des Eigenanteils (Abs. 10 des § 161 Hessischen Schulgesetz) beinhaltet. Das Änderungsgesetz ist seit dem 19.6.2008 in Kraft.

Die vom Kreistag am 10.7.2006 verabschiedete Satzung für die Erhebung von Eltern- und Schülerbeiträgen zur Schülerbeförderung für Schüler aus dem Kreis Bergstraße wurde aufgrund damit fehlender gesetzlicher Grundlage rückwirkend zum 1.6.2008 mit Kreistagsbeschluss vom 29.9.2008 aufgehoben (Vorlage 16-017).

Gleichzeitig beschloss der Kreistag am 29.9.2008 auch, die Konnexitätskommission gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7.11.2002 (GVBl. I S. 654) anzurufen, mit dem Ziel, den dem Kreis durch die Gesetzesänderung des hessischen Landtags in § 161 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz „Wegfall der Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung eines Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten“ entstandenen Mehraufwand in Höhe von 585.000.- € für das Jahr 2008 und in Höhe von zur Zeit 83.500.- € monatlich für die Folgejahre auszugleichen.

Die Konnexitätskommission wurde auftragsgemäß angerufen, hat aber mit Schreiben vom 30.9.2009, zugegangen am 6.10.2009, durch den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser mitteilen lassen, dass der Sachverhalt in der Kommissionssitzung am 1.9.2009 eingehend erörtert worden sei, die Konnexitätskommission jedoch zu dem Ergebnis gelangt sei, dass der Wegfall von § 161 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz keinen Ausgleichsanspruch des Kreises Bergstraße nach Art. 137 Abs. 6 der hessischen Verfassung begründet. Nach Auffassung der Kommission liege keine Übertragung neuer oder Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben vor, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinde oder Gemeindeverbände „**in ihrer Gesamtheit**“ führt.

Die Kommission sei deshalb davon abgekommen, einen Bericht gemäß § 1 SFGG wegen des Wegfalls der Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten, zu erstellen.

Der Kreis sieht nach wie vor in der Gesetzesänderung des § 161 Hessisches Schulgesetz einen Konnexitätsfall für gegeben und beabsichtigt daher, eine kommunale Grundrechtsklage gegen das Land Hessen zu erheben.

Mit der Durchführung des Rechtsstreits beauftragt werden soll, Rechtsanwalt Lankau & Kollegen, Darmstadt. In dem Prozess wird es auch darum gehen, welche Rolle die Konnexitätskommission des Landes Hessen hat und wann überhaupt ein Konnexitätsfall denkbar wäre, der vor der Konnexitätskommission bestand hätte. Der Kreis sieht in der

Anrufung der Konnexitätskommission eine Art Filter, der hier dem beabsichtigten gerichtlichen Verfahren der kommunalen Verfassungsklage vorgeschaltet ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 StGHG ist die kommunale Grundrechtsklage innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erheben. Vorliegend ist die Besonderheit, dass die Konnexitätskommission erst sehr viel später in dieser Sache entschieden hat.

Das abschlägige Schreiben der Konnexitätskommission datiert vom 30.9.2009 und war nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, so dass – eine „hemmende Wirkung der Befassung der Kommission unterstellt – der Kreis davon ausgeht, dass spätestens zum 6.10.2010 (Zugang des Schreibens der Kommission) die Jahresfrist für die kommunale Grundrechtsklage verstrichen wäre.

Für die Erhebung einer kommunalen Grundrechtsklage ist gemäß § 30 Nr. 15 HKO (entspricht § 51 Nr. 18 HGO) ein Beschluss des Kreistages erforderlich, da ein solcher Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist und in der ausschließlichen Zuständigkeit des Kreistages liegt. Wegen der Eilbedürftigkeit (Fristablauf 6.10.2010) wird um Vorabzustimmung des Kreisausschusses gebeten und sodann der Kreistag in seiner Sitzung im November 2010 um Genehmigung/Zustimmung zu dieser Klage und Beauftragung von Rechtsanwalt Lankau gebeten.

Eine Unterstützung der Klage und eine finanzielle Beteiligung durch den Hessischen Landkreistag als kommunalem Spitzenverband für die hessischen Landkreise ist in Aussicht gestellt worden und wird in Kürze entschieden.